Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums

Der/Die Student/in der Rechtswissenschaft

……
(Vor- und Nachname)

……
(Geburtsdatum)

ist in der Zeit

vom …….. bis einschließlich……..…….

bei…….....

……..…
(Bezeichnung der ausbildenden Stelle, Name und Berufsbezeichnung des Ausbilders bzw. Bestätigung, **dass es sich bei ihm um einen Volljuristen handelt**.)

gemäß § 5a Abs. 3 DRiG, § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG 2003 i.V.m. § 2 JAO 2003 ausgebildet worden.

Die Tätigkeit des Studenten/der Studentin umfasste im Wesentlichen:

……

……....

……

……....., den ……...
(Ort) (Datum)

……
(Unterschrift; Kanzlei-, Firmen-, Behördenstempel ggf. Dienstsiegel)

Gesetzesauszüge

§ 5a DRiG Studium

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. **Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt.** Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

§ 6 JAG 2003 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

(1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

7. **eine dreimonatige praktische Studienzeit** im In- oder Ausland absolviert hat.

§ 2 JAO 2003 Praktische Studienzeit

(1) Die praktische Studienzeit ist grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

(2) Die Studierenden sollen einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.

(3) Die praktische Studienzeit kann im In- und Ausland bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen abgeleistet werden.

(4) Die Ableistung der praktischen Studienzeit ist durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen.